



**Schulanmeldung für den Jahrgang:**     1.     2.     3.     4.    Schuljahr: 2022/2023

Name des Kindes (Vor- und Nachname): \_\_\_\_\_  
 (Rufname bitte unterstreichen!!)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  w  m Konfession: \_\_\_\_\_ Teilnahme RU:  ja  nein

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ in Deutschland seit: \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Mutter: \_\_\_\_\_ Tel. Vater: \_\_\_\_\_ Notfallnr.: \_\_\_\_\_

Name der Erziehungsberechtigten: Straße und Wohnort (falls abweichend): \_\_\_\_\_ *berufstätig:*  
 \_\_\_\_\_  ja  nein  
 \_\_\_\_\_  ja  nein

Familienstand:  verheiratet  getrennt lebend  geschieden  ledig

Geschwister							
Geburtsjahr							

Besuchte KiTa / Schule: \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_

Auffälligkeiten/Besonderheiten/Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Geburtsurkunde hat vorgelegen:     ja     nein  
 Alleiniges Sorgerecht :     ja     nein    (falls ja, ist ein Nachweis beizufügen)

Ich bin damit einverstanden, dass seitens der Schule ein Gespräch mit dem Kindergarten bzgl. der Einschulung meines / unseres Kindes geführt wird  ja     nein

Lingen, den \_\_\_\_\_  
 Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Anlage zur Schulanmeldung

### I Sorgerechtsregelung

- Beide Eltern leben zusammen und haben das gemeinsame Sorgerecht.
- Die Eltern leben dauerhaft getrennt.

#### Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern

Das Sorgerecht haben/hat:  beide Elternteile.  die Mutter allein.  der Vater allein.  
(Kopie des Gerichtsurteils beifügen)

Falls beide dauerhaft getrennt lebenden Eltern das Sorgerecht haben, lautet die Anschrift des zweiten Elternteils: Anschrift siehe Anmeldeformular.

Das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei:

der Mutter.

dem Vater.

#### Erklärung der Personensorgeberechtigten zur Erziehungsberechtigung für Personen im Sinne des § 55 NSchG (im Folgenden abgedruckt):

(1) <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. <sup>2</sup>Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.